

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1849

CCCXCIV. Kurfürst Joachim verweist der Stadt Brandenburg, daß sie sich den Hauptleuten zu Lenzen bei der Hindurchführung erkaufter Beute aus dem kaiserlichen Feldlager widersetzt habe, am 18. Mai ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-54022

bessere machen kann, jst je nit vnbillich, das er sich derselbenn auch halte vnd gemes ertzeig. Weil er nun des Closters vonn vns als obstet nit entsatzt, wir auch seins widerumb eintziehens zusridenn sein vnd aus gemeltenn vrsachenn anderung der Ceremonien mit messhaltenn oder andernn gebreuchenn nit gestadtenn mogenn, werdenn wir je vnbillich von jme beclagt. So wisset auch Ir nehistenn aus des reichs abschide, wie weit sich euere Beuelh jnn Religionn sachenn erstreckenn sollenn. Beghernn wir gnediglich, wollet den Probst vonn solcher vnpilligen klag ab vnnd zu geburlichem gehorsam vs dis vnser anbietenn weisenn, das wir auch seinet halbenn mit Processen oder andern Mandatenn vnd vslegungenn vber disenn bericht surder nit beswert werdenn. Das mochtenn wir euch vs solch des Probsts suchenn zum kegegenbericht vnserer notturst nach nit verhaltenn, vnd seind euch mit gunstigenn gnaden geneigt. Datum Coln an der Sprew, am tag Michaelis, Anno etc. XLIIII.

Dem Wolgeboren Edlen hochgelarten vnd achtbaren vnfern lieben besondern Chammerrichter und verordneten Besitzern des Kaiserlichen Chammergerichts zu Speyer. Nach ber Urschrift im Ges. Minsarchive.

CCCXCIV. Rurfürst Joachim verweist der Stadt Brandenburg, daß fie fich den hauptleuten zu Lenzen bei der hindurchführung erkaufter Beute aus dem kaiferlichen Feldlager widerfest habe, am 18. Dai 1547.

Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandemburg etc. vnnd Churfurft, zu Stettin, pomern etc. vnd in Schlesien, zu Crossen hertzog etc. Vnsern grus zuuorn Lieben getrewen, Vns haben vnfer Amptman zu Lentzen Rath vnd liebe getrewen Diettrich von Quitzow vnd Dittrich Ror klagende bericht, das jr vnd ewr burger, als fie etzlich Rinth vihe, pferde, ziegen vnd schaf, so sie in der kayserlichen Majestat vnsers Allergnedigsten hern Feltlager erkaufft und durch der Altenstadt Brandemburg jn jr gewarsam treiben lassen wollen, Mit gewalt zugefaren sein sollet, dj Schlege vor dem vihe vnd dinern zugeschlagen, dj Diener mit vngeburlichen schmelichen worten, das fie folch vihe gestolen vnd den Galgen verdienet angefarenn, den einen diener bej dem Barth geraufft vnnd fonft hin vnd her gewalcket, etzliche pferde, kuhe, ziegen vnd fchaf auch fein gelt geplundert mit gewalt vnd freuentlich genomen. Wan dan folch mutwillig freuenlich handlung euch vnd den ewern, wo deme alfo, gar keins wegs geburt, Sondern daran vnrecht bescheen vnd vns zustraffen vnd geburlich einsehens als dem Landessursten geburt, auch darumb von den klegern ersucht werden, So beuelhen wir euch hiemit ernstlich, das jr fur allen dingen solche freueler und thetter bis auf unfern fernern bescheidt, eintziehet, euch auch mit bemelten Diettrichen von Quitzow vnd Diettrichen Ror der gepflegen vorhandlung vnd jres schadens halb vortraget vnd sie zufrieden stellet. Dan wurde solchs nicht bej zeitten gescheen und di kleger bej der Romischen kayserlichen Maiestat, jn dere dinst vnd Feltlager sie itzo seint, vnd solcher freuel vnd schaden jnen von euch vnd den ewern zugefugt sein soll ansuchen vnd ein antzal kriegsfolck erhaltenn vnd domit euch, wie wirs dan jn difen geschwinden Leufsten nicht wol abwenden kondten, einfallen vnd vberziehen, Darob mugt jr ewr gefar vnd ebenteur stehen: vnd folt vns oder vnfern vntterthanen darumb schaden oder eynicher nachteil gescheen, habt jr zuerachten, was fur gnade bej vns vnd weitterung euch vnd den ewrn daraus erfolgen wolte vnd mochten wol leiden das jr bej diesen geserlichen vnd forglichen zeitten nicht nicher ansinget, dan jr ertragen oder aussuren kontet: das wir vns zu euch, domit weitterung vorpleibe entlichen vorsehen vnd zugescheen gentzlich vorlassen. Datum im Kayserlichen vnd koniglichen Feltlager vor Wittemberg, am Abent Ascensionis domini Anno etc. XLVII.

Mach ber Urfchrift.

CCCXCV. Kurfürst Joachim giebt ber Stadt Brandenburg auf, bei ber Achtserklärung, die über Magdeburg gefällt ift, alle Schulden an Magdeburger unbezahlt zu laffen, zu verzeichnen und dem Rurfürsten zu entrichten, am 10. Sept. 1547.

Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurft, zu Stettin, Pommern etc. vnd in Schlessen zu Crossen Hertzogk. Vnsern grus Zuuorn. Liebe getrewen Nachdem die Romische Kayserliche Maiestet vnser allergnedigster herre, Wie wir auch in einem anderm vnsern schreiben euch zuerkennen gegeben, vber die von Magdeburg die acht ergehen vnd publiciren lassen, jnhalt des kayserlichen besigelten mandats, So itzo zukommen vnd die von Magdeburg bej euch, auch den Burgern vnd geiftlichen, etlich geltschulde vnd vorzinsungen haben, wie auch euch von Stetten etlich Summa zuworzinsen vnd zubetzalen jn dem landschost zugeschlagen, do ir die zins ewers Ortts von zugeben vnd dan jn Ewer Rechung zu bringen pflegt; Demnach in Crafft vnd Inhalt der kayferlichen acht erclerung werde wir bei euch Ewern Burgern vnd den geiftlichen alle diefelbigen schulde vnd Zinse den von Magdeburg zustendig, So viell der sein, des jr euch bey ewern mitburgern vnd den geistlichen, des jr wissenschaft habt, euch sleisig erkunden vnd dieselb Clerlich vorzeichnet und zuschicken wollet, Occupiren und Occupirt haben, das wir euch als hiemit vorkunden vnd Begern Ernstlich, Das jr noch die geistlichen oder Burger vorahn denen von Magdeburg noch niemants von jrentwegen von folchen Summen weder haubt Summa noch zins vorreicht vnd Sonderlich von den Summen den Stetten zugeschlagen kein Zins noch haubt Summa abgebt, Sondern als auf die kayferliche acht von vns Occupirt vnd eingetzogen anhaltet vnd vns Entrichtet. Solchs wollet allen Einwhonern vnd geiftlichen, So denen von Magdeburg fchuldig, Bei euch vormelden vnd eroffenen, fich darnach zurichten wiffen. Datum Cöln an der Sprew, freitags nach Egidii, Anno XLVII.

Mach bem Driginale.

CCCXCVI. Die von Pfuhl empfangen das Dorf Langerwisch vom Domcapitel ju Branden, burg zu Lehn, am 14. April 1548.

Wyr Georg und Christoffel gebrüder die Phuele gnant, zu Frederstorf und Quilitz Erbgesessen, Bekennen — Nachdem wir den Erwirdigen, Hochgelartten und Achtbaren herren Thumbprobst, Dechandt, Senior und gemein Capittel der Thumbkirchen zu Brandenburgk sein schuldig worden von wegen des Vertrags zwischen unserm Vettern Melchior Pfull seligen und mylder ge-